



Gemeinde Rohrbach an der Gölsen

3163 Rohrbach an der Gölsen, Hauptplatz 4, Verw. Bezirk Lilienfeld, NÖ
Tel 02764/2334 FAX 2334 15, E-Mail: gemeindeamt@rohrbach-goelsen.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach/Gölsen hat in seiner Sitzung am
09.12.2024 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche höchstens € 6,20
für einen Monat mindestens aber € 37,--
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat höchstens € 185,--
Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.
3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat höchstens € 30,80
jedoch mindestens € 61,70
4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen
je begunnenem Monat und je Kraftfahrzeug höchstens € 37,--



Gemeinde Rohrbach an der Gölsen

3163 Rohrbach an der Gölsen, Hauptplatz 4, Verw. Bezirk Lilienfeld, NÖ
Tel 02764/2334 FAX 2334 15, E-Mail: gemeindeamt@rohrbach-goelsen.gv.at

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 34,50
6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 34,50
Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.
7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,
je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß höchstens € 3,70
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.
je angefangenen fünf m² Grundfläche höchstens € 123,30
9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)
je angefangenem m² der Gesamtfläche höchstens € 6,20
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens € 37,--
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.
 - a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen,
 - je angefangenem m² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) höchstens € 24,70
 - b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem
je angefangenem Längenmeter höchstens € 3,70
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)
je Schaukasten höchstens € 61,70
12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen
je Ständer höchstens € 30,80
13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung



Gemeinde Rohrbach an der Gölsen

3163 Rohrbach an der Gölsen, Hauptplatz 4, Verw. Bezirk Lilienfeld, NÖ
Tel 02764/2334 FAX 2334 15, E-Mail: gemeindeamt@rohrbach-goelsen.gv.at

- je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens € 24,70
14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,
je angefangenem m² Grundfläche höchstens € 6,20
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens € 24,70
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag höchstens 5 % der Jahresabgabe.

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

angeschlagen: 11. 12. 2024
abgenommen: 2. 1. 2025

Der Bürgermeister


Markus Leopold